Bundesverband Windenergie
Offshore e.V.
Spreeufer 5, 10178 Berlin
www.bwo-offshorewind.de

BWO-Stellungnahme

BSH-Konsultation zum Referentenentwurf zur Änderungsverordnung zur 5. WindSeeV und zum Entwurf der Ergänzung zur Eignungsprüfung der Flächen N-10.1 und N-10.2 vom 22. Januar 2025

Stand: 18.11.2026

Der Bundesverband Windenergie Offshore (BWO) ist die politische Interessenvertretung der Offshore-Wind-Branche in Deutschland. Er bündelt die fachliche Expertise der Unternehmen entlang der gesamten Wertschöpfungskette, von den Herstellern über die Entwickler und Betreiber bis hin zu den Dienstleistern der Offshore-Windenergie. Für Politik und Behörden auf Bundes- und Landesebene ist der BWO zentraler Ansprechpartner zu allen Fragen der Windenergie auf See.

Der BWO ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen.
Bei der Interessenvertretung legt er den anerkannten Verhaltenscodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu), im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000252. Registereintrag europäisch: 296004739705-29

Executive Summary:

Der Bundesverband Windenergie Offshore (BWO) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf der Änderungsverordnung zur Fünften Verordnung zur Durchführung des Windenergie-auf-See-Gesetzes (Ä-VO) sowie zur Ergänzung zur Eignungsprüfung der Flächen N-10.1 und N-10.2 vom 22. Januar 2025 einschließlich des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls über die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (Ergänzung).

Der BWO unterstützt die Ausweisung der Flächen im Gebiet N-10 mit einer Gesamtleistung von 2.500 MW und die Aufteilung der früheren Fläche N-10.1 in zwei Flächen mit je 1.000 MW. Die Ergänzung und die Ä-VO bleiben jedoch bei der Fläche N-10.3 hinter den Anforderungen zurück, die der BWO in seiner Stellungnahme vom 20. Juli 2026 zum Entwurf der 2. Änderung des Flächenentwicklungsplans 2025 (FEP) formuliert hat. Dies betrifft insbesondere die Vorerkundung des Baugrunds, die Antragsfrist für die Plangenehmigung, den Schallschutz und die Begründung der Leistungsfestlegung.

Der BWO empfiehlt insbesondere:

1. Vorerkundung: Vor der Ausschreibung von N-10.3 ist die Baugrunderkundung für die Teile außerhalb der früheren Fläche N-10.1 durchzuführen. Die Ergebnisse sind den Bietern zur Verfügung zu stellen. Die Antragsfrist für die Plangenehmigung ist von 12 auf 24 Monate zu verlängern, sofern keine Vorerkundung erfolgt.
2. Eignung und Erforderlichkeit: Die Eignung für N-10.3 ist nur mit Maßgabe festzustellen. Die Begründung zur Erforderlichkeit ist mit dem tatsächlichen Untersuchungsstand in Einklang zu bringen.
3. Leistungsdichte: Die Berechnungsgrundlage ist offenzulegen. Die zu installierende Leistung ist so zu bestimmen, dass die Leistungsdichte auf der bebaubaren Fläche deutlich unter 8 MW/km² liegt. Die Erhöhung um 10 % ist keine Grundlage für eine Festlegung.
4. SEN-1-Korridor: Der Korridor von 1.200 m ist nur festzulegen, wenn eine Anbindung von SEN-1 konkret geplant ist, oder auf das erforderliche Maß zu beschränken. Die Einschränkung ist fachlich zu begründen.
5. Anker und Bodendenkmal: Die Lage des Ankers ist durch eine aktuelle Sondierung zu klären. Das mögliche Bodendenkmal ist im Rahmen der Erkundung zu untersuchen.
6. Plausibilisierung: Die Plausibilisierung ist für N-10.3 mit einer Sensitivitätsbetrachtung für 15-MW- und 22-MW-Anlagen zu hinterlegen.
7. Vorprüfung: Die Vorprüfung ist nach Vorliegen der Baugrunddaten zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Der BWO steht für einen Austausch zur Verfügung und bittet um Berücksichtigung dieser Stellungnahme im weiteren Verfahren.

Änderung der fünften Verordnung zur Durchführung des Windenergie-auf-See-Gesetzes (5. WindSeeV)

1.1 zu § 1 Anwendungsbereich und Gegenstand

Der BWO bittet um folgende Klarstellung:

Die Ergänzung hält fest, dass für die Teile der Fläche N-10.3, die außerhalb der früheren Fläche N-10.1 liegen, keine eigenständige Voruntersuchung stattfand und keine geologische Erkundung des Baugrunds erfolgte. Dieser Umstand sollte im Gegenstand der Verordnung benannt werden, damit klar ist, für welche Teilflächen die Feststellung auf vorhandenen Untersuchungsergebnissen beruht.

1.2 zu § 2 Feststellung der Eignung

Der Entwurf stellt in Satz 2 fest, dass die Fläche N-10.3 für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See geeignet ist. Die Ergänzung stellt die Eignung der Fläche N-10.3 ohne Vorbehalt fest.

Der BWO hält diese Feststellung für die Teile der Fläche N-10.3, für die keine Baugrunderkundung vorliegt, nicht für belegt. Die Ergänzung selbst führt aus, dass die Baugrundverhältnisse Einfluss darauf haben, ob der Schallgrenzwert von 160 dB in 750 m eingehalten werden kann und ob schallarme Gründungsverfahren erforderlich sind. Ebenso sind gesetzlich geschützte Biotopstrukturen und Unterwasserhindernisse nicht ausgeschlossen. Eine Eignung ohne Vorbehalt setzt diese Erkenntnisse jedoch voraus.

1.3 zu § 3 Feststellung der Erforderlichkeit

Der Entwurf stellt die Erforderlichkeit der Realisierung von Windenergieanlagen auf den Flächen N-10.1, N-10.2 und N-10.3 aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses fest. Die Begründung zu Nummern 2 und 3 bezieht sich dabei auf die „zentral voruntersuchte Fläche".

Der BWO unterstützt die Feststellung der Erforderlichkeit für die Gesamtfläche des N-10-Gebiets ausdrücklich, da sie den Ausbau der Offshore-Windenergie und die Auslastung der Anbindung NOR-10-1 sichert. Er bittet jedoch um eine widerspruchsfreie Begründung:

- Die Begründung sollte klar benennen, welche Teile der Fläche N-10.3 zentral voruntersucht sind und welche nicht.
- Es sollte dargelegt werden, auf welcher Grundlage die Erforderlichkeit für die nicht voruntersuchten Teile festgestellt wird.
- Die Begriffe „zentral voruntersuchte Fläche" in der Begründung und der tatsächliche Untersuchungsstand der Fläche N-10.3 sollten in Einklang gebracht werden.

1.4 zu § 5 Feststellung der zu installierenden Leistung

Der Entwurf legt für N-10.3 eine zu installierende Leistung von 1.000 MW fest. Die Begründung nennt eine Grundfläche von 92 km². Der BWO fordert die Leistungsdichten in der deutschen AWZ auf deutlich unter 8 MW/km² zu begrenzen. Bei einer Grundfläche von 92 km² ergibt die festgelegte Leistung von 1.000 MW rechnerisch rund 10,9 MW/km². Der FEP weist für N-10.3 dagegen eine „korrigierte"

Leistungsdichte von 8,4 MW/km² aus. Die Berechnungsgrundlage dieser Angabe ist in den Unterlagen nicht dargestellt und lässt sich aus der Grundfläche nicht nachvollziehen.

Der BWO bittet deshalb um Folgendes:

1. Transparenz: Die Berechnungsgrundlage der Leistungsdichte (Bezugsfläche, Berücksichtigung der Freihaltebereiche und der Windparkgeometrie) sollte offengelegt werden.
2. Erhöhung um 10 %: Die Begründung sieht vor, dass eine mögliche Erhöhung der installierten Leistung um bis zu 10 % im Rahmen der Plausibilisierung berücksichtigt wird. Der BWO bittet klarzustellen, dass diese Erhöhung keine Grundlage für eine Festlegung oder eine Verpflichtung zur Überbauung ist.
3. Annahme der Anlagengröße: Die Plausibilisierung beruht auf einer 22-MW-Windenergieanlage. Die Schifffahrtsuntersuchung wurde dagegen mit einer 15-MW-Anlage durchgeführt. Über die Marktverfügbarkeit von 22-MW-Windenergieanlagen bestehen derzeit Zweifel, woraus sich erhebliche Unsicherheiten für die weitere Planung ergeben.
4. Korridor für SEN-1: Für N-10.3 ist ein durchgehender Korridor von 1.200 m Breite für eine mögliche Anbindung von SEN-1 an NOR-10-1 freizuhalten. Der FEP trifft für diese Anbindung ausdrücklich keine Festlegung. Der Verlauf des Korridors soll der spätere Vorhabenträger bestimmen. Ein Korridor von 1.200 m über eine Länge von etwa 4 bis 5 km würde nach einem Überschlag rund 5 bis 6,5 % der Fläche N-10.3 binden. Diese Fläche steht für Windenergieanlagen nicht zur Verfügung und mindert die bebaubare Fläche. Der BWO fordert, den Korridor nur festzulegen, wenn eine Anbindung von SEN-1 konkret geplant ist, oder ihn auf das für die Anbindung erforderliche Maß zu beschränken. Die flächenspezifische Einschränkung sollte fachlich begründet werden. Dies gilt umso mehr, als die Kosten der Freihaltung zulasten der Leistungsdichte und der Wirtschaftlichkeit von N-10.3 gehen.

Klarstellungsbedarfe von N-10.3

Der BWO bittet das BSH folgende Fragen vor Abschluss des Verfahrens zu klären, da sie für die Genehmigungszeitplanung und den Untersuchungsumfang wichtig sind und für das Gebotsverfahren relevant:

1. Genehmigungszeitplan N-10.3: Nach der 2. Änderung des FEP 2025 soll N-10.3 als nicht zentral voruntersuchte Fläche im Jahr 2027 ausgeschrieben werden. Der FEP hält außerdem fest, dass die Einstufung als gesetzliche Beschleunigungsfläche nach § 8a WindSeeG für N-10.1 und N-10.2 unberührt bleibt. Zu N-10.3 fehlt eine entsprechende Aussage.

   Wie sollen Bieter die Ausweisung von N-10.3 als Beschleunigungsfläche berücksichtigen, wenn der FEP zum Zeitpunkt der Auktion voraussichtlich noch nicht abschließend festgestellt ist? Kann für N-10.3 bereits jetzt mit dem beschleunigten Zulassungsverfahren nach Plangenehmigung und einer Verfahrensdauer von etwa zwölf Monaten geplant werden?
2. Untersuchungsumfang N-10.3: Die Ergänzung sieht vor, dass der Vorhabenträger die geologische Erkundung des Baugrunds nach den Mindestanforderungen des Standards Baugrund durchführt.

Welche Untersuchungen muss der Entwickler danach konkret selbst durchführen? In welchem Umfang können bestehende Daten und die vorgesehene Eignungsfeststellung des BSH genutzt werden? Und wo sieht das BSH neben der Genehmigungsdauer weiteres Potenzial zur Beschleunigung?

3. Ausschreibung N-10.1 und N-10.2: Der FEP legt fest, dass die Flächen N-10.1 und N-10.2 durch die BNetzA als zentral voruntersuchte Flächen ausgeschrieben werden. Gleichzeitig soll die Eignung vor der Ausschreibung erneut festgestellt werden.

   Werden beide Flächen im Jahr 2027 erneut als zentral voruntersuchte Flächen ausgeschrieben? Eine ausdrückliche Klarstellung ist sinnvoll, da sich dies aus der aktuellen gesetzlichen Lage nicht vollständig eindeutig ergibt.

Ergänzung zur Eignungsprüfung der Flächen N-10.1 und N-10.2 vom 22. Januar 2025 und Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls über die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung

In seiner Stellungnahme zum zweiten FEP-Änderungsantrag vom Juli 2026 hat der BWO dargelegt, dass die Erweiterung einer Fläche, jetzt als N.10.3 bekannt, um bislang nicht zentral voruntersuchte Teile zusätzliche geotechnische Untersuchungen durch den Entwickler erfordert. Baugrundinformationen würden dann erst nach dem Zuschlag verfügbar. Daraus entstehen Risiken für Genehmigungsunterlagen und Zeitplan. Der BWO hat deshalb eine Verlängerung der Antragsfrist auf 24 Monate gefordert. Das BSH hat diese Forderung in der Begründung des FEP leider nicht aufgegriffen. Es hält eine weitergehende Verlängerung für *„nicht erforderlich und schädlich“*. Der BWO hält diese Begründung nicht für tragfähig.

2. Vorerkundung des Baugrunds für N-10.3

Die Ergänzung und der FEP 2025 bestätigen, dass für die Teile der Fläche N-10.3 außerhalb der früheren Fläche N-10.1 keine Vorerkundung des Baugrunds stattgefunden hat. Die geologische Erkundung ist nach den Unterlagen vom Vorhabenträger noch durchzuführen. Der FEP 2025 sieht vor, dass die Fläche im Jahr 2027 ausgeschrieben und die Inbetriebnahme auf das erste Quartal 2033 festgelegt wird. Die Ergänzung und die Begründung des FEP stellen die Eignung dieser Teilfläche gleichwohl fest. Sie halten fest, dass der Untersuchungsgrad der Fläche *„einer zentral voruntersuchten Fläche“* ähnelt. Dem Umstand der fehlenden Voruntersuchung wird durch eine um sechs Monate verlängerte Frist versucht Rechnung getragen.

Der BWO sieht diese Argumentation aus folgenden Gründen kritisch:

- Eine Ähnlichkeit im Untersuchungsgrad ersetzt nicht die fehlenden Baugrund-, Schall- und Biotopdaten. Diese sind für die Gründung, den Bauablauf und die Einhaltung des Schallgrenzwertes maßgeblich.
- Die Verlängerung um sechs Monate verschiebt den Zeitpunkt, zu dem die Daten vorliegen müssen. Sie ändert nichts daran, dass die Daten erst nach dem Zuschlag verfügbar werden. Damit bleibt das Risiko bestehen, dass Genehmigungsunterlagen und Projektplanung nachträglich angepasst werden müssen (BWO-Stellungnahme vom 20. Juli 2026, F6).
- Die Begründung des FEP bezeichnet eine weitergehende Verlängerung als *„schädlich“*, weil sie einen vermeidbaren Leerstand auf der Fläche nach sich ziehe. Der BWO teilt diese Bewertung

nicht. Ein Leerstand entsteht gerade dann, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen erst nach dem Zuschlag geklärt werden und die Frist sich dadurch verzögert.

Der BWO fordert daher:

1. Vorerkundung vor der Ausschreibung: Die Baugrunderkundung für die Teile von N-10.3 außerhalb der früheren Fläche N-10.1 sollte vor der Ausschreibung durchgeführt und deren Ergebnisse den Bietern zur Verfügung gestellt werden. Die Erkundung sollte im Rahmen der zentralen Voruntersuchung erfolgen, sodass die Fläche vollständig und vergleichbar mit den Flächen N-10.1 und N-10.2 untersucht ist.
2. Fristen: Da eine solcher Vorerkundung aufgrund der für 2027 angestrebten Ausschreibung zeitlich unrealistisch ist, sollte die Antragsfrist für die Plangenehmigung auf 24 Monate verlängert werden. Falls dies bereits der Fall sein sollte, bitten wir um Klarstellung im Sinne der Transparenz. Die übrigen Realisierungsfristen sind entsprechend anzupassen. Die Verlängerung sollte ausdrücklich für den Teil der Fläche gelten, für den keine Voruntersuchung vorliegt.

Kontakt
Bundesverband der Windenergie Offshore e.V.
Spreeufer 5
10178 Berlin
info@bwo-offshorewind.de
Lobbyregister: R000252